



Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe



## **Planergänzungsbeschluss**

zum

**Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014**

für

die Errichtung und den Betrieb der  
380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482  
der 50Hertz Transmission GmbH

– Uckermarkleitung –

sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte

**Az: 27.2 – 1 – 15**

**Cottbus, den 01. Oktober 2015**

## Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidungen.....	3
1.1	Tenor .....	3
1.2	Wirkung des Planergänzungsbeschlusses.....	4
1.3	Kostenentscheidung .....	4
2	Verzeichnis der Planunterlagen .....	4
3	Nebenbestimmungen .....	4
4	Tatbestand .....	5
4.1	Sachverhalt / Veranlassung .....	5
4.2	Verfahrensverlauf .....	5
5	formalrechtliche Voraussetzungen.....	6
5.1	Rechtsgrundlagen.....	6
5.2	Verfahren.....	6
5.3	Zuständigkeit .....	7
6	Materiell-rechtliche Würdigung .....	7
6.1	Planrechtfertigung.....	7
6.2	Alternativenprüfung.....	8
6.3	Abwägungserhebliche öffentliche Belange.....	8
6.3.1	Natur- und Landschaftsschutz.....	8
6.3.2	weitere öffentliche Belange .....	13
7	Gesamtabwägung .....	13
8	Begründung der Nebenbestimmungen .....	14
9	Begründung der Kostenentscheidung.....	14
10	Rechtsbehelfsbelehrung .....	14

# 1 Entscheidungen

## 1.1 Tenor

Gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG<sup>1</sup> sowie § 76 VwVfG<sup>2</sup> i. V. m. dem VwVfGBbg<sup>3</sup> wird der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 wie folgt um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt:

- 1.1.1 Die Kompensationsmaßnahme M 83 ist gemäß dem Maßnahmenblatt vom 20.01.2015 umzusetzen.
- 1.1.2 Die vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 bereits umfasste Kompensationsmaßnahme M 37 in der Fassung des Maßnahmenblatts vom 20.01.2015 ist unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmung (Ziffer 3) umzusetzen.
- 1.1.3 Die vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 bereits umfasste Kompensationsmaßnahme M 81 wird in ihrem Umfang ergänzt. Zur Kompensation des Verlustes von Einzelbäumen und Baumreihen sind nunmehr insgesamt 181 Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Im Einzelnen wird auf das neue Maßnahmenblatt vom 20.01.2015 verwiesen.
- 1.1.4 Die Kompensationsmaßnahme M 84 ist gemäß dem Maßnahmenblatt vom 20.01.2015 umzusetzen.
- 1.1.5 Die Kompensationsmaßnahme M 85 ist gemäß dem Maßnahmenblatt vom 20.01.2015 umzusetzen.
- 1.1.6 Die vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 bereits umfasste Kompensationsmaßnahme M 82 wird in ihrem Umfang ergänzt. Zur Kompensation des Verlustes von Einzelbäumen und Baumreihen sind nunmehr insgesamt 40 Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Im Einzelnen wird auf das neue Maßnahmenblatt vom 20.01.2015 verwiesen.

Soweit mit diesem Planergänzungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für die „Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ – im weiteren Ausgangsbeschluss genannt – weiterhin gültig.

Damit wirkt auch dieser Planergänzungsbeschluss für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

---

<sup>1</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

## **1.2 Wirkung des Planergänzungsbeschlusses**

Der Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 17.07.2014 eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss erhalten hat.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für den Ausgangsbeschluss i. V. m. dem Planergänzungsbeschluss.

## **1.3 Kostenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Verwaltungsgebühren werden gesondert erhoben.

## **2 Verzeichnis der Planunterlagen**

Dem Planergänzungsbeschluss liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Schreiben der Vorhabenträgerin vom 15.04.2015 (Posteingang am 20.04.2015)
- Unterlage „Erfüllung von Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014“ (Stand: 20.01.2015)
- Stellungnahme des LUGV vom 10.04.2015
- Stellungnahme der Stadt Eberswalde (Stadtforst) vom 07.11.2014
- Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer zu den Maßnahmen 37 und 84
- Vertrag über die Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 ff. BNatSchG und § 10 BbgNatSchG im Flächenpool Hohenselchow/ Groß Pinnow für das Vorhaben 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Maßnahmen 81 bis 83)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme 85 (Bauerlaubnisvertrag)

Das Vorhaben ist nach Maßgabe des Ausgangsbeschlusses i. V. m. dem Planergänzungsbeschluss auszuführen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

## **3 Nebenbestimmungen**

Der Planergänzungsbeschluss ergeht mit folgender Nebenbestimmung:

Das Maßnahmenblatt Nr. 37 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Ausführungsplanung ist Folgendes zu beachten:

1. Bereiche, in denen bereits naturnahe Laubwälder stocken bzw. eine entsprechende Entwicklungstendenz zu erkennen ist (gemäß der Biotopkartierung des Pflege- und Entwicklungsplans), sind von einer Unterpflanzung auszusparen.
2. Offenlandinseln im Wald, wie sie auch in der Standseerinne vorkommen, sind zu erhalten und nicht in die Maßnahmen einzubeziehen.
3. Die Anforderungen des Pflege- und Entwicklungsplans bzw. die Schutzziele des Biosphärenreservats sind zu berücksichtigen.
4. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmenumsetzung ist die Ausführungsplanung dem LBGR zur Kenntnis zu geben.

## **Begründung**

### **4 Tatbestand**

#### **4.1 Sachverhalt / Veranlassung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) festgestellt.

Mit Nebenbestimmungen 3.2.16 und 3.2.17 des Ausgangsbeschlusses vom 17.07.2014 hat sich die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG eine spätere Entscheidung im Zusammenhang mit einzelnen Kompensationsmaßnahmen vorbehalten und der Vorhabenträgerin (VT) aufgegeben, die für die spätere Entscheidung erforderlichen Unterlagen nach Abstimmung mit dem LUGV bis zum 31.01.2015 vorzulegen.

#### **4.2 Verfahrensverlauf**

Die VT hat die erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmungen 3.2.16 und 3.2.17 des Ausgangsbeschlusses gesetzten Frist am 20.01.2015 dem LUGV zur Abstimmung übergeben.

Das LUGV konnte zunächst jedoch - bis zum 28.01.2015 - aufgrund der hausinternen Prüfung und der Beteiligung der Biosphärenreservatsverwaltung nur ein überschlägiges, vorläufiges Votum abgeben.

Auf Antrag der VT vom 28.01.2015 gewährte die Planfeststellungsbehörde deshalb zunächst eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2015.

Auf weiteren Antrag der VT vom 30.03.2015 gewährte die Planfeststellungsbehörde eine nochmalige Fristverlängerung bis zum 30.04.2015.

Mit Schreiben vom 15.04.2015, eingegangen am 20.04.2015, übergab die VT die geforderten Unterlagen. Danach sieht die VT die Ergänzungen der bereits vom Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 umfassten Kompensationsmaßnahmen 37, 81 und 82 sowie die Durchführung zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen 83, 84 und 85 vor.

Gleichzeitig wurden durch die VT die Stellungnahmen des LUGV sowie der Stadt Eberwalde (Stadtforst) eingereicht.

Mit Schreiben vom 12.08.2015 hat die Planfeststellungsbehörde die Unterlage „Erfüllung von Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014“ dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände und dem Landesbetrieb Forst zur Stellungnahme übergeben. Am 09.09.2015 erfolgte die entsprechende Stellungnahme des Landesbüros. Am 14.09.2015 ging die Stellungnahme des Landesbetriebs Forst ein.

## **5 formalrechtliche Voraussetzungen**

### **5.1 Rechtsgrundlagen**

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsschnitte wurde mit Beschluss vom 17.07.2014 gemäß § 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Mit Nebenbestimmungen 3.2.16 und 3.2.17 des Ausgangsbeschlusses vom 17.07.2014 hat sich die Planfeststellungsbehörde gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG eine spätere Entscheidung im Zusammenhang mit einzelnen Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

Die spätere Entscheidung ist in Gestalt eines Planergänzungsbeschlusses auf der Grundlage des § 43 ff. EnWG zu treffen.

### **5.2 Verfahren**

Verfahrensrechtliche Grundlage für eine Planergänzung ist § 76 VwVfG. Insbesondere ist § 76 VwVfG anwendbar, wenn die Planfeststellungsbehörde bei einem planfestgestellten, aber noch nicht fertiggestellten Vorhaben den Planfeststellungsbeschluss nachträglich um eine Teilregelung ergänzen will, die sie sich im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten hat (vgl. BVerwGE 61,307 = NJW 1982, 950).

Grundsätzlich ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchführen. § 43d EnWG verweist für den Fall der Planänderung ausdrücklich auf § 76 VwVfG.

Vorliegend ist für die gegenständliche Planergänzung als spätere Entscheidung im Sinn des § 74 Abs. 3 VwVfG folgendes festzustellen:

Es konnte ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden. Bei dem Inhalt der Planergänzung - Ergänzung des Ausgangsbeschlusses vom 17.07.2014 um weitere Kompensationsmaßnahmen - handelt es sich um eine Ergänzung von unwesentlicher Bedeutung.

Anerkanntermaßen ist dies der Fall, wenn die Änderung oder Ergänzung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert oder ergänzt werden sollen. Ferner sind zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden

waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die gegenständliche Ergänzung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Die im Ausgangsbeschluss vom 17.07.2014 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind ausgeschlossen. Vielmehr wird der Ausgangsbeschluss lediglich um Kompensationsmaßnahmen ergänzt, womit gerade keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, BVerwG 9 A 39.07) und was regelmäßig für eine Ergänzung oder Änderung von unwesentlicher Bedeutung spricht (BVerwGE 84, 31 = NJW 1990, 925).

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter Ziffer 7.3.2 des Ausgangsbeschlusses dargestellten natur- und landschaftsschutzrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier keine Bedenken gegen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

Das gegenständliche Vorhaben ist bereits einer öffentlichen Kontrolle unterzogen worden. Betroffene und Träger öffentlicher Belange hatten nach Maßgabe von § 73 VwVfG Gelegenheit ihre Bedenken oder Einwendungen geltend zu machen. Da vorliegend die von der Planergänzung Betroffenen zu den einzelnen Kompensationsmaßnahmen ihr Einverständnis erklärt haben und das LUGV als zu beteiligende Fachbehörde zugestimmt hat sowie ferner die maßgebenden Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände Gelegenheit hatten, sich zur Planergänzung zu äußern, wurden auch bei dieser Verfahrensweise die notwendigen Informationen für die Entscheidung gewonnen.

### **5.3 Zuständigkeit**

Das LBGR ist gemäß § 3 Abs. 1 WiZV<sup>4</sup> zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

## **6 Materiell-rechtliche Würdigung**

### **6.1 Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 17.07.2014 beschriebene Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Planergänzung unverändert bestehen. Die Ergänzung des Ausgangsbeschlusses um die Anordnung weiterer Kompensationsmaßnahmen stellt die mit der Planung verfolgten Ziele ersichtlich nicht in Frage. Die in Ziffer 7.1 des Ausgangsbeschlusses vom 17.07.2014 getroffenen Feststellungen haben deshalb nach wie vor Bestand.

---

<sup>4</sup> Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 07.09.2009 (GVBl. II S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.08.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 39])

## **6.2 Alternativenprüfung**

Die Ergänzung um Kompensationsmaßnahmen stellt auch das Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung nicht in Frage. Die Planfeststellungsbehörde hält deshalb an den Feststellungen im Ausgangsbeschluss vom 17.07.2014 unter Ziffer 7.2 fest.

## **6.3 Abwägungserhebliche öffentliche Belange**

### **6.3.1 Natur- und Landschaftsschutz**

Die gegenständlichen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes anteilig auszugleichen.

#### **6.3.1.1 Entscheidungsvorbehalt gemäß Nebenbestimmung 3.2.16 des Ausgangsbeschlusses**

Im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens hatte sich herausgestellt, dass die von der VT ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen 10 und 37 nicht umsetzbar waren. Gleichzeitig war festzustellen, dass die erforderliche anteilige Kompensation für den baubedingten Verlust von Waldbiotopen durch Rodung im Schutzstreifen / Verlust von Feldgehölzen und Laubbüschen (Maßnahme 37 alt) und den Verlust von Einzelbäumen und Baumreihen (Maßnahme 10) grundsätzlich fachlich möglich ist (Kompensationsfähigkeit) und der Vorbehalt der Konkretisierung bzw. Ergänzung von entsprechenden Maßnahmen nicht das Gesamtkonzept der planerischen Abwägung in Frage stellt.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass mit der gegenständlichen Ergänzung der Maßnahme 83 und der Neufassung der Maßnahme 37 die Anforderungen aus § 15 Abs. 2 BNatSchG<sup>5</sup> erfüllt werden:

Die 45 Obstbaum-Hochstämme der ursprünglichen, schon vor Erlass des Ausgangsbeschlusses in Wegfall geratenen Maßnahme 10 sind nunmehr Bestandteil der neuen Maßnahme 83, die die Pflanzung von 74 Obstbaum-Hochstämmen vorsieht. Die VT hat mit der Erweiterung der Maßnahme 83 keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Die Maßnahme ist nach wie vor als zur Kompensation geeignet anzusehen. Der erforderliche funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsraum und Maßnahmenfläche ist nach wie vor gewahrt. Die Maßnahmenfläche weist das nötige Kompensationspotential auf. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben.

Die Maßnahme 37 wurde in Abstimmung mit der Stadtförsterei Eberswalde neu geplant und wird im gleichen Umfang auf einer anderen Fläche umgesetzt. Nach wie vor soll Waldumbau/Waldrandgestaltung auf einer Fläche von insgesamt 5,6 ha erfolgen. Die VT hat somit auch insoweit keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Die Maßnahme ist nach wie vor als zur Kompensation geeignet anzusehen. Der erforderliche funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsraum und Maßnahmenfläche ist gewahrt. Die Maßnahmenfläche weist das nötige Kompensationspotential auf. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben.

---

<sup>5</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)



### Stellungnahme des LUGV vom 10.04.2015

Das LUGV stimmt der Maßnahme 37 (Waldumbau/Waldrandgestaltung) grundsätzlich zu. Die Forderungen des LUGV wurden in die Nebenbestimmung unter Ziffer 3 aufgenommen. Mit Schreiben vom 15.04.2015 sichert die VT deren Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Die VT führt weiterhin aus, dass die Fläche im Maßnahmenblatt korrekt angegeben ist und auch im Maßnahmenplan zutreffend dargestellt wird. Der Maßnahmenplan zeigt die Forstabteilungen und ist keine Flurkarte.

Das LUGV sieht den Wegfall der ursprünglichen geplanten Maßnahme 10 (45 Obstbäume), welche sich im Biosphärenreservat befand, und deren Ersatz durch die Maßnahmen 83 bis 85 außerhalb des Biosphärenreservats kritisch. Das LUGV fordert, dass der Wegfall der Maßnahme 10 auf jedem Fall durch eine adäquate Maßnahme innerhalb des Schutzgebiets ersetzt werden sollte. Die VT schreibt dazu:

*„Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Wegfall der Maßnahme 10 nicht in unserer Verantwortung liegt. Die Maßnahme steht vielmehr auf Wunsch des Flächeneigentümers (Stadt Joachimsthal) nicht mehr für das Vorhaben Uckermarkleitung zur Verfügung, da die Stadt die Maßnahme nun selbst umgesetzt (s. unsere Email vom 17.03.2014). Den vom LUGV genannten Vorschlag für eine Maßnahmenplanung innerhalb des Biosphärenreservats (Erweiterung der Maßnahme Nr. 12 gemäß LUGV-Stellungnahme vom 14.01.2013) hatten wir seinerzeit bereits geprüft und festgestellt, dass dieser nach Angabe des Landschaftspflegeverbands Uckermark-Schorfheide nicht umsetzbar ist (s. unsere Mail vom 03.03.2014). Weitere Vorschläge für Maßnahmen innerhalb des Biosphärenreservats liegen uns nicht vor, weshalb wir an den geplanten Maßnahmen Nr. 83 – 85 festhalten.“*

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der VT folgen. Für die Forderung, dass die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, welche räumlich u. a. auch das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin betrifft, nur innerhalb des Biosphärenreservats kompensiert werden kann, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Vorliegend ist insbesondere nicht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den für das Biosphärenreservat geltenden Ver- und Geboten Prüfungsgegenstand, sondern die für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds erforderlich Kompensation nach Maßgabe des § 15 BNatSchG.

### Stellungnahme Stadt Eberswalde vom 07.11.2014

Die Hinweise des Stadtförsters Herrn Krüger wurden in das Maßnahmenblatt 37 (Waldumbau/Waldrandgestaltung) eingefügt. Die Stadt Eberswalde stimmt der Maßnahme zu.

### Landesbetrieb Forst

Die untere Forstbehörde hat keine Einwände an der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme 37 auf den geänderten Flächen.

#### **6.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt gemäß Nebenbestimmung 3.2.17 des Ausgangsbeschlusses**

Für die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds hat die Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung 3.2.17 des Ausgangsbeschlusses vom 17.07.2014 für Obstbaumpflanzungen ein Flächenäquivalent von 35 m<sup>2</sup> pro Hochstamm (statt 50 m<sup>2</sup>) festgelegt. Infolge dessen reichten die von der VT vorgesehenen Maßnahmen nicht aus. Gleichzeitig war festzustellen, dass die erforderliche Kompensation grundsätzlich fachlich möglich ist

(Kompensationsfähigkeit) und der Vorbehalt der Ergänzung der Maßnahmen nicht das Gesamtkonzept der planerischen Abwägung in Frage stellt.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass mit der Ergänzung der Maßnahmen 81 und 82 sowie den zusätzlichen Maßnahmen 83 bis 85 die Anforderungen aus § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt werden:

Durch die neuen bzw. erweiterten Maßnahmen 81 bis 85 können 1,178 ha zusätzlich multifunktional für das Landschaftsbild angerechnet werden. Es ergibt sich insgesamt ein Überschuss von 0,013 ha (siehe die Unterlage der VT vom 20.01.2015, dort die zusammenfassende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, S. 19 f.)

Gleichzeitig hat die VT der Nebenbestimmung 3.2.30 Folge geleistet und auch die zehnpromzentige Minderung der Flächenpoolmaßnahmen 74 bis 82 zurück gerechnet.

Das sich rechnerisch daraus ergebende Defizit von 136 Hochstämmen bei der Uckermarkleitung und von 4 Hochstämmen beim Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau wird durch die Ergänzung der Maßnahmen 81 und 82 sowie den zusätzlichen Maßnahmen 83 bis 85 kompensiert. Durch die neuen bzw. erweiterten Maßnahmen 81, 83 bis 85 werden für die Uckermarkleitung zusätzlich 285 Hochstämmen gepflanzt. Die vier noch zu pflanzenden Hochstämmen beim Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau werden im Rahmen der Maßnahme 82 umgesetzt. Die neuen bzw. geänderten Maßnahmen wurden in der zusammenfassenden Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsumfang dargestellt. Die Berechnung kann nachvollzogen werden.

#### Stellungnahme des LUGV vom 10.04.2015

Das LUGV schreibt in seiner Stellungnahme vom 10.04.2015 Folgendes:

*„Im Übrigen sind die aus unserer Forderung nach Planung zusätzlicher Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt worden. Diese wurden erforderlich, da nicht auf den 10 % „Bonus“ für Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool zurückgegriffen werden konnte und das anrechenbare Flächenäquivalent Landschaftsbild für die Obstbaumpflanzungen zu hoch angesetzt wurde. Die entsprechenden Tabellendarstellungen weisen die Umsetzungen dieser Festsetzungen nachvollziehbar dar.“*

Das Maßnahmenblatt der Maßnahme 81 wurde entsprechend der Forderung des LUGV korrigiert.

#### Stellungnahme Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 09.09.2015

Das Landesbüro weist darauf hin, dass

*„sich die im Dokument aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen alle außerhalb des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin befinden und sich deshalb nicht eignen, die durch das Vorhaben von 50Hertz dort verursachten Eingriffe auszugleichen. Als besonders problematisch muss die Konzentration eines großen Teils der Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächenpool Hohenselchow-Groß Pinnow angesehen werden, weil dieser Flächenpool außerhalb des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin liegt, das durch die geplante Freileitung sehr stark beeinträchtigt wird. ... Ausgleichsmaßnahmen sollten, so der Sinn des Gesetzes, möglichst ortsnah erfolgen. ...“*

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gleichgestellt. Bei den im Flächenpool Hohenselchow durchgeführten Maßnahmen handelt es sich nicht um

Ausgleichsmaßnahmen, sondern um Ersatzmaßnahmen. Bei den Ersatzmaßnahmen ist eine naturraumbezogene Kompensation ausreichend, sodass es für die o. g. Forderung (ausschließliche Kompensation im Biosphärenreservat) keine gesetzliche Grundlage gibt.

Soweit das Landesbüro den fehlenden örtlichen Bezug zum Eingriffsort für eine Reihe von Maßnahmen bemängelt, stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass diese Maßnahmen bereits mit Ausgangsbeschluss vom 17.07.2014 planfestgestellt wurden und nicht Gegenstand des vorliegenden Planergänzungsbeschlusses sind.

Das Landesbüro führt weiter aus, dass die zwei- und dreijährigen Phasen der Entwicklungspflege zu kurz bemessen seien. Dies ist nicht zutreffend:

Die Entwicklungspflege beginnt nach der Fertigstellungspflege<sup>6</sup>. Sie dient der Erzielung des funktionsfähigen Zustands einer Pflanzung. Wann dieser erreicht wird, hängt unter anderem von dem Begrünungsziel, der Größe des verwendeten Pflanzgutes, den Standortbedingungen sowie Art und Umfang der Entwicklungspflege ab. Die DIN 18919 definiert deshalb keine Zeiträume für die Entwicklungspflege. Die in den Maßnahmenblättern festgelegten Zeiträume für die Entwicklungspflege hält die Planfeststellungsbehörde für nicht zu kurz bemessen. Sie entsprechen der gängigen Praxis. Zudem hat die Fachbehörde keine Einwände gegen die festgesetzten Zeiträume der Entwicklungspflege erhoben. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG muss die Planfeststellungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prüfen. Ergibt die Überprüfung der Pflanzmaßnahmen, dass ggf. weitere Pflege- oder Pflanzmaßnahmen erforderlich sind, werden diese in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Die festgesetzten Maßnahmen müssen durch die Vorhabenträgerin umgesetzt werden.

Das Landesbüro fügte seiner Stellungnahme weiterhin die Stellungnahme vom NABU-Regionalverband Angermünde e. V. bei. Der NABU-Regionalverband lehnt die Kompensationsmaßnahmen wegen ihrer fachlich-inhaltlichen Gestaltung und wegen der zu weiten Entfernung vom Eingriffsort ab.

Hinsichtlich der bemängelten Entfernungen vom Eingriffsort wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der bemängelten fachlich-inhaltlichen Gestaltung merkt die Planfeststellungsbehörde Folgendes an:

Der NABU-Regionalverband unterscheidet in seiner Stellungnahme nicht zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Weiterhin erfolgt eine Vermengung der Kompensation für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt einerseits und für das Schutzgut Landschaft andererseits.

Grundsätzlich merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass bei einer Ersatzmaßnahme die beeinträchtigende Funktion des Naturhaushalts in einem ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden muss. Das Erfordernis der gleichwertigen Kompensation kann dazu führen, dass die Kompensation nicht immer für denselben Habitattyp oder dieselbe Art erfolgt<sup>7</sup>. Bei Ausgleichsmaßnahmen

---

<sup>6</sup> Die Fertigstellungspflege ist ein Teil der Pflanzarbeiten. Sie wird durchgeführt, um den annahmefähigen Zustand einer Pflanzung zu erreichen. Sie dauert so lange, bis Sicherheit über die Anwacherfolg der Pflanzen besteht. Das ist – unabhängig von der Pflanzart und der Größe des Pflanzgutes – im Regelfall ab dem letzten Drittel des Monats Juni an den neuen Trieben zu erkennen (vgl. DIN 18916).

<sup>7</sup> vgl. Lütkes/Ewer: Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, S.176

müssen die beeinträchtigten Funktionen demgegenüber in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

Bei den Maßnahmen 81 bis 85 werden Verluste von Einzelbäumen und Baumreihen durch Alleebaumpflanzungen bzw. Pflanzung von Baumreihen ausgeglichen bzw. ersetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass die v. g. Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt zu beanstanden, da durch die v. g. Maßnahmen eine gleichartige bzw. gleichwertige Kompensation erfolgt.

Bei der Maßnahme 37 erfolgt ein Waldumbau mit Waldrandgestaltung. Die Maßnahme wird in Verbindung mit weiteren Maßnahmen als Ausgleich für den baubedingten Verlust von ca. 166,4 ha Wald sowie als Ersatz für den Verlust von Feldgehölzen und Laubgebüsch von ca. 2,8 ha festgesetzt. Bei der Maßnahme 37 wird der Eingriff in Feldgehölze und Laubgebüsch nur durch die Schaffung eines Waldrands ersetzt. Der Waldumbau erfolgt als Ausgleich für den Eingriff in den Wald.

Durch die Schaffung von Waldrändern erfolgt beim Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt eine gleichwertige Kompensation des Verlustes von Feldgehölzen und Laubgebüsch. Durch die bandförmige Ausbildung der Waldränder, der häufig kleinflächige Wechsel der Licht- und Feuchteverhältnisse sowie durch die unterschiedlichen Boden- und Reliefausbildungen bieten Waldränder vielfältige Habitate und schaffen dadurch Potenzial für Artenreichtum in Flora und Fauna. Durch die Pflanzung von Wild-Birne, Hainbuche, Roter Hartriegel, Weißdorn, Besenginster usw. werden Beeren und Samen für Vögel und Kleinstsäuger, Nektar und Pollen für Insekten sowie Blätter und Triebe als Nahrungsquelle für Insekten, Vögel und Säuger zur Verfügung gestellt. Waldränder sind zudem oft Ausgangspunkt für die natürliche Verjüngung und Verbreitung seltener Gehölze in Waldbeständen. Sie schützen den Wald vor Temperaturextremen und vermeiden Wind- und Wassererosion.

Zusammenfassend wird deshalb festgestellt, dass die Kompensationsmaßnahmen 37 und 81 bis 85 fachlich geeignet sind, den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die v. g. Maßnahmen werden gleichzeitig multifunktional beim Schutzgut Landschaft angerechnet. Gemäß § 17 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die landschaftsgerechte Neugestaltung als Ersatzmaßnahme kommt in Betracht, wenn sie zu einem gleichwertigen Landschaftsbild im Naturraum führt.

In der fachlichen Praxis sind u. a. folgende Kompensationsmaßnahmen beim Schutzgut Landschaft möglich:

- Aufwertung bislang wenig attraktiver Räume für die landschaftsbezogene Erholung durch gestalterische Maßnahmen,
- Einbindung von Bauwerken und Ortsrändern durch Pflanzmaßnahmen,
- Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftselemente und
- Betonung wichtiger Sichtverbindungen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> aus J. Köppel, W. Perters & W. Wende (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung (S. 83)

Die Anlage von Allen bzw. Baumpflanzungen in ausgeräumten Ackerlandschaften führt zu einer Aufwertung bislang wenig attraktiver Räume und es werden wichtige Sichtverbindungen betont sowie Orte eingebunden. Für die Planfeststellungsbehörde sind die Kompensationsmaßnahmen 81 bis 85 als Ersatz für den Eingriff in das Schutzgut Landschaft fachlich begründet. Auch die Anlage von Waldrändern führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbilds, da durch die gestuften Waldränder (Bäume und Sträucher) die scharfen und geraden Linien und die abrupten Übergänge zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Wald aufgehoben werden. Der landschaftsbezogene Erholungswert wird durch die Schaffung von Waldrändern, die durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern abwechslungsreich wirken und vielen Tieren Nahrungs- und Lebensraum bieten, gesteigert.

Weiterhin sieht der NABU-Regionalverband Angermünde das in den Unterlagen enthaltene Kartenmaterial als mangelhaft und unbrauchbar an. Eine fundierte fachliche Beurteilung der vorgelegten Planung sei daher nicht möglich. Auch dieser Einwand ist unzutreffend:

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden die einzelnen Kompensationsmaßnahmen in einem Maßnahmenblatt erläutert und in einer großmaßstäbigen Übersichtskarte verortet. Diese Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen ist ausreichend, denn vor Umsetzung der Pflanzmaßnahmen wird ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP) erstellt. Der LAP konkretisiert die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen soweit, dass die ohne weitere Erläuterung vom ausführenden Baubetrieb verwirklicht werden können und passt sie gegebenenfalls an geänderte Randbedingungen an. Der LAP enthält Angaben über notwendige Einzelmaßnahmen, einschließlich Detail- und Konstruktionszeichnung mit Bepflanzungsplänen und den zugehörigen textlichen Erläuterungen. Auch Anforderungen der Bestandsicherung zum Schutz von Gehölzen sowie detaillierte Angaben zur Entwicklungspflege sind Bestandteil des LAP. Diese gestufte Vorgehensweise (erst LBP dann LAP) entspricht der gängigen Planungspraxis.

Fazit: Die gegenständlichen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die Anforderungen des § 15 BNatSchG. Insbesondere sind Mängel bei der inhaltlich-fachlichen Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen für die Planfeststellungsbehörde aus den o. g. Gründen nicht erkennbar.

Weitere naturschutzfachliche Belange werden durch die Planergänzung nicht berührt.

### **6.3.1.3 Beteiligung der zuständigen Fachbehörde**

Insgesamt stimmt das LUGV den zusätzlich geplanten Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Hinweise zu den Belangen des Biosphärenreservats, zu.

## **6.3.2 weitere öffentliche Belange**

Die Ergänzung um Kompensationsmaßnahmen hat keine nachteiligen Wirkungen auf weitere öffentliche Belange (entsprechend Ziffer 7.3.3 bis 7.3.11 des Ausgangsbeschlusses vom 17.07.2014).

## **7 Gesamtabwägung**

Die Ergänzung um Kompensationsmaßnahmen stellt das Ergebnis der mit Ausgangsbeschluss vom 17.07.2014 vorgenommenen Gesamtabwägung nicht in Frage. Dabei ist auch

hier besonders zu berücksichtigen, dass die von der Planergänzung betroffenen Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen erklärt haben und das LUGV als zu beteiligende Fachbehörde zugestimmt hat. An dem im Ausgangsbeschluss vom 17.07.2014 dokumentierten Ergebnis der von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Gesamtabwägung wird deshalb festgehalten.

## **8 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmung unter Punkt 3 resultiert aus den Stellungnahmen beteiligter Träger öffentlicher Belange.

## **9 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg<sup>9</sup>.

Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **10 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 S. 1 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

---

<sup>9</sup> Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO<sup>10</sup> auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planergänzungsbeschluss kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Wetzel

---

<sup>10</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)